

## **BGer 9C 392/2021 vom 20. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_392\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_392_2021)

FR: TF 9C 392/2021 du 20 juillet 2021

IT: TF 9C 392/2021 del 20 luglio 2021

### **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
20.07.2021 9C 392/2021 (9C\_392/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 20.07.2021 9C 392/2021 (9C\_392/2021) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 20.07.2021 9C 392/2021 (9C\_392/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_392/2021 Urteil vom 20. Juli 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Huber. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2021 (AB.2020.00093). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. Juni 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Mai 2021, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 28. Juni 2021, womit A. \_\_\_\_\_ aufgefordert wurde, die fehlende Beilage (vorinstanzliches Urteil) bis zum 9. Juli 2021 einzureichen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe, in die daraufhin am 5. Juli 2021 (Poststempel) erfolgte Zustellung des kantonalen Urteils, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht ausreicht ( BGE 140 III 264 E. 2.3), dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ) sein sollten, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die vorinstanzlichen Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer die Mahnungen vom 17. April und 16. Juli 2002 - worin die Beschwerdegegnerin darauf hingewiesen habe, dass die Nichtbezahlung von Beiträgen zum Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung führen würde - betreffend ausstehende Beiträge erhalten habe und ihm deshalb der drohende Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung bekannt

gewesen sei, dass dies im Weiteren auch für die vorinstanzliche Erwägung gilt, wonach die Ausschlussverfügung vom 8. Januar 2004 bereits vor längerem in Rechtskraft erwachsen sei und die mehr als 14 Jahre nach Verfügungsdatum erhobene Einsprache vom 13. August 2018 als verspätet zu gelten habe, dass sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf beschränkt, in appellatorischer Weise seine Situation darzustellen und rügt, er habe die Mahnungen nicht erhalten, womit es an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil offenkundig fehlt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Juli 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.